



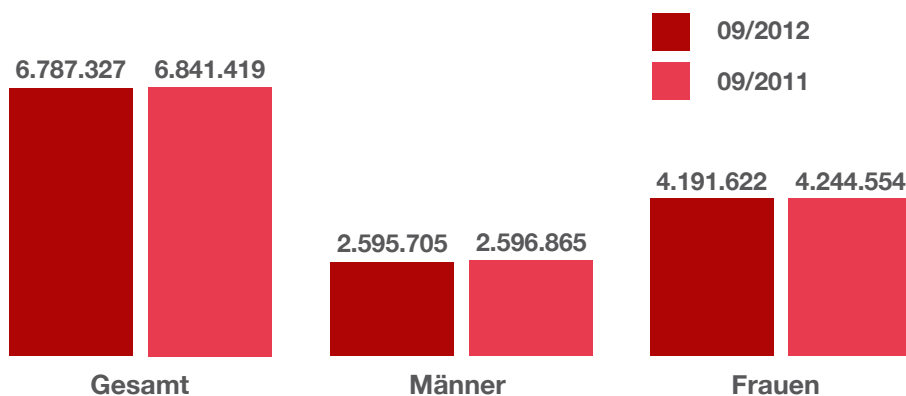
# Gestaltungstipps bei Minijobs 2013

Ratgeber für Chefs und Minijobber

## Tipps für Minijobs

Rund sieben Millionen Menschen in Deutschland tun es bereits. Sie arbeiten als Kellner, Verkäufer, Zeitungsausträger oder Bürohilfen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Umgangssprachlich besser bekannt als Minijobber. Warum sind Minijobs hierzulande so beliebt? „Ich bekomme jeden Monat 450 Euro auf die Hand“ und „Der Minijob ist die legale Möglichkeit für mich, nebenberuflich problemlos hinzuzuverdienen“, so die häufigsten Antworten vieler Minijobber.

### Geringfügig entlohnte Beschäftigte im gewerblichen Bereich



Seit 1.1.2013 gelten für Minijobber neue Spielregeln. Doch diese Änderungen stehen nicht alleine im Mittelpunkt dieses Praxisratgebers. Vielmehr beleuchten wir die Vorteile und vor allem die vielen Gestaltungsmöglichkeiten für Chefs und Minijobber.

Erfahren Sie, wann Sie als Minijobber bei Abschluss eines Riestervertrags Riesterzulagen kassieren können, wie Sie mit einer cleveren Kombination aus Minijob und Ehrenamt ihre monatliche Vergütung auf 650 Euro anheben können und wie Sie als Arbeitgeber profitieren, wenn Ihr Minijobber nicht gesetzlich, sondern privat krankenversicherungspflichtig sind.

Wir wünschen Ihnen mit der Lektüre dieses Ratgebers viel Spaß und die eine oder andere Anregung für eine finanziell vorteilhafte Gestaltung.

# Minijobs aus Sicht des Arbeitgebers



Beleuchten wir zuerst, welche Pflichten, Vorteile und vor allem welche Gestaltungsmöglichkeiten Arbeitgeber zu beachten haben. Hier die Antworten auf die häufigsten Fragen aus der Praxis.

## **Wie viel kostet mich eigentlich ein Minijobber im Monat?**

Die Gretchenfrage für Arbeitgeber sind die monatlichen Fixkosten, die ein Minijobber verursacht. Die Kosten sind überschaubar und der Höhe nach fest kalkulierbar.

### **Beispiel:**

Ein Minijobber verdient im Jahr 2013 monatlich 450 Euro. Inklusive Pauschalabgaben bedeutet das für den Arbeitgeber monatlich folgende Fixkosten:

Minijobgehalt	450 Euro
+ pauschale Rentenversicherungsbeiträge (15% von 450 Euro)	67,50 Euro
+ pauschale Krankenversicherungsbeiträge (13% von 450 Euro)	58,50 Euro
+ pauschale Lohnsteuer (2% von 450 Euro)	9,00 Euro
+ Umlage U1 (0,7% von 450 Euro)	3,15 Euro
+ Umlage U2 (0,14% von 450 Euro)	0,63 Euro
+ Insolvenzgeldumlage (0,15% von 450 Euro)	0,68 Euro
<b>= Gesamtbelastung für den Arbeitgeber</b>	<b>589,46 Euro</b>

Zusätzlich muss der Arbeitgeber für seinen Minijobber noch eine Unfallversicherung abschließen. Zuständig für die Anmeldung von Minijobs und für die Abführung der pauschalen Beiträge ist die Knappschaft-Bahn-See. Formulare und Infos finden Arbeitgeber unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

## Strategie 1: Privat kranken- versicherter Minijobber

Stellen Arbeitgeber einen Minijobber an, der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sondern in der privaten Krankenversicherung, fällt der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung weg. Folge: Die Gesamtbelastung für den Arbeitgeber beträgt dann monatlich nur noch 530,96 Euro.

***Ich möchte meinen Ehegatten als Minijobberin in meinem Betrieb anstellen. Welche Vorteile winken und welche Besonderheiten muss ich beachten?***

Die Anstellung des Ehegatten im eigenen Betrieb hat zahlreiche Vorteile. Zum einen wirken sich sämtliche Gehaltszahlungen als Gewinn mindernde Betriebsausgaben aus, zum anderen muss der Ehegatte sein Minijob-Gehalt in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung nicht mehr extra versteuern.

### Beispiel:

Unternehmerin Huber stellt Ihren Ehemann im Betrieb an. Ohne Minijob-Gehalt beträgt der Gewinn ihres Unternehmens 100.000 Euro (persönlicher Steuersatz 42%). Die Minijobzahlungen betragen 7.073 Euro (12 x 589,46 Euro).

Gewinn ohne Abzug des Minijobgehalt des angestellten Ehemanns	100.000 Euro
Steuerlast (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag)	27.057 Euro
Gewinn nach Abzug des Minijobgehalt des angestellten Ehemanns	92.927 Euro
Steuerlast neu (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag)	24.079 Euro
Steuervorteil durch Minijobber-Ehegatten	2.978 Euro

Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen gewerblichen Betrieb, winkt zusätzlich eine Ersparnis bei der Gewerbesteuer.

## Strategie 2: Doppelten Riesteranspruch schaffen

Leistet der angestellte Minijobber-Ehegatte eigene Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (ab 2013: 3,9%), gehört er dadurch zum begünstigten Personenkreis für die staatlichen Riester-Zulagen. Doch damit nicht genug. Schließt der Minijob-Ehegatte einen Riester-Vertrag ab, zahlt seinen Jahresmindestbeitrag von 60 Euro, erhält der Unternehmer-Ehegatte ebenfalls einen Riesteranspruch. Die Regelungen zu diesem abgeleiteten bzw. mittelbaren Riester-Anspruch finden Sie in § 79 Satz 2 EStG. Bei Riester winken pro Jahr folgende Zulagen

Grundzulage	154 Euro	Kinderzulage	185 Euro (300 Euro)
(bei Geburt ab 2008)			

### Beispiel:

Herr Maier stellt seine Ehefrau als Minijobberin in seiner Firma an. Die beiden haben 3 Kinder (geboren 1995, 2001 und 2008).

**Variante a:** Frau Maier verzichtet auf eigene Beiträge zur Rentenversicherung. **Variante b:** Frau Maier bezahlt die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge von 17,55 Euro im Monat.

**Variante a:** Da weder Frau Maier durch den Minijob noch Herr Maier als Unternehmer gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind, gehören die beiden nicht zum begünstigten Personenkreis bei Riester. Zulagen also Fehlanzeige.

**Variante b:** Zahlt Frau Maier die 17,55 Euro im Monat, ist sie dadurch gesetzlich rentenversicherungspflichtig und gehört zum Personenkreis, dem die staatlichen Riester-Zulagen zustehen. Unternehmer Maier erhält einen mittelbaren Riesteranspruch nach § 79 Satz 2 EStG. Schließen nun beide einen Riestervertrag ab und zahlen den Mindestbeitrag von 60 Euro wandern jedes Jahr folgende Zulagen auf das Zulagenkonto:

Die Kinderzulagen können auf Antrag der beiden Eheleute auch anders verteilt werden.

Ehefrau	1x Grundzulage 154 Euro, 3x Kinderzulage 670 Euro	824 Euro
Ehemann	1 x Grundzulage 154 Euro	154 Euro

**Fazit:** Jedes Jahr wandern also insgesamt 1.098 Euro in die beiden Riesterverträge, wovon stolze 978 Euro vom Staat dazu geschossen werden. Eine perfekte Strategie, um etwas für seine private Altersvorsorge etwas zu tun. Es kann sich also lohnen, nicht auf die eigenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten.



### **Besonderheiten bei Minijobber-Ehegatten**

Stellen Sie Ihren Ehegatten an, können die Steuerersparnis und der Clou mit den Riesterzulagen aber schnell kippen. Dann nämlich, wenn der Arbeitgeber keinen Stundenzettel führt und dem Finanzamt nachweisen kann, an welchen Tagen der Minijobber-Ehegatte wie lange mit welchen Arbeiten beschäftigt war. Das gilt insbesondere dann, wenn der als Minijobber angestellte Ehegatte von zu Hause aus arbeitet.

### ***Welche neuen Regelungen gelten bei in 2013 neu eingegangenen Minijob-Arbeitsverhältnissen, die ich unbedingt beachten sollte?***

Zum 1.1.2013 haben sich zahlreiche Änderungen für Minijob-Arbeitsverhältnisse ergeben. Zum einen kletterte die Höchstverdienstgrenze von monatlich 400 Euro auf 450 Euro, zum anderen gilt statt einer freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung, die extra beantragt werden muss, eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die abgewählt werden kann. Hier die Besonderheiten zu einem in 2013 neu abgeschlossenen Minijob-Arbeitsverhältnis.

Stellen Sie ab 1.1.2013 einen neuen Minijobber in Ihrem Betrieb ein und dieser erhält bis maximal 450 Euro Gehalt im Monat, gilt eine Rentenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass der Minijobber automatisch eigene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung tragen muss.

Nachdem 2013 der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag 18,9% beträgt und Sie als Arbeitgeber bereits pauschal 15% davon übernehmen, muss der Minijobber zusätzlich eigene Beiträge von monatlich 3,9% des Minijobgehalts leisten.

### **Befreiung von den gesetzlichen Rentenversicherungspflicht möglich**

Der Minijobber hat jedoch die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dazu sollten Sie als Arbeitgeber folgendes wissen:

- » Der Minijobber muss bei Ihnen als Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag stellen, dass er von der Verpflichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit wird (§ 6 Abs. 1b, 3 und 4 SGB VI).
- » Sie müssen den Eingang des schriftlichen Antrags taggenau festhalten (z.B. durch Datumstempel des Eingangs auf dem Antrag).
- » Der Antrag muss mit der Entgeltsabrechnung des Eingangsmonats, spätestens innerhalb von sechs Wochen über das normale Meldeverfahren an die Bundesknappschaft von Ihnen als Arbeitgeber gemeldet werden.
- » Nur wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen gemeldet wird, wirkt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend auf den Beginn des jeweiligen Monats, in dem der Antrag bei Ihnen eingegangen ist.

## Strategie 3: Fragebogen der Bundesknapp- schaft nutzen

Damit keine Missverständnisse zwischen Ihnen und dem Minijobber auftreten, sollten Sie unbedingt den neuen Fragebogen der Bundesknappschaft bei Neueinstellungen von Minijobbern ab 2013 nutzen. Dieser Fragebogen steht als Download unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) bereit. Auf diesem Fragebogen muss der Minijobber klar Stellung beziehen, ob er von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden möchte oder nicht. Der Fragebogen gilt in diesem Fall als Antrag.

Verbummeln Sie die Weiterleitung des Antrags des Minijobbers auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht innerhalb der vorgeschriebenen sechs Wochen, gilt die Befreiung erstmals ab dem Folgemonat und nicht bereits rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung.

### Kurioses Ergebnis bei sehr niedrigem Minijobgehalt

Bei der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Minijobber gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro monatlich. Das kann zu extrem hohen eigenen Beitragszahlungen des Minijobbers führen, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

#### Beispiel:

Minijobber Becker verdient 100 Euro monatlich. Er ist sich nicht sicher, ob er im Fragebogen den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht stellen soll oder nicht. Möglicherweise hilft ihm die folgende Berechnung bei seiner Entscheidung:

Minijobgehalt im Monat		100 Euro	
Gesamtbelastung wegen 175-Euro-Regel	33,08 Euro		
Arbeitgeberbelastung (15% von 100 Euro)	15 Euro		
Beitrag für Minijobber	18,08 Euro	-18,08 Euro	
<b>Nettogehalt des Minijobbers monatlich</b>			<b>81,92 Euro</b>

Im Vergleich dazu: Verdient ein Minijobber die vollen 450 Euro im Monat, muss er nur 17,55 Euro an eigenen Beiträgen bezahlen. Kurios, aber durch die 175-Euro-Mindestbemessungsgrundlage verursacht.



***Mein Minijobber möchte wissen, welche Vorteile die Rentenversicherungspflicht hat. Was soll ich ihm antworten?***

Durch die Rentenversicherungspflicht bei Minijobs ergeben sich für den Minijobber Vorteile aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet im Klartext: Die Beschäftigungszeit als rentenversicherungspflichtiger Minijobber wird im vollen Umfang für die Erfüllung verschiedener Wartezeiten berücksichtigt. Pflichtarbeitszeiten sind beispielsweise Voraussetzungen für

- » eine vorzeitige Altersrente,
- » Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation
- » Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- » die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- » den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge und
- » die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z.B. Riester-Rente).

***Wie viel Rente springt eigentlich für einen Minijob heraus?***

Ein Jahr als Minijobber mit 450 Euro monatlich bringt einen Rentenzuwachs von 3,53 Euro im Monat. Bei Rentenversicherungspflicht beträgt der monatliche Rentenzuwachs 4,45 Euro.



### **Was muss ich ab 2013 bei Minijob-Arbeitsverhältnissen wissen, die bereits im Jahr 2012 liefen?**

Ob die neuen Minijob-Spielregeln ab 2013 Konsequenzen haben, hängt entscheidend davon ab, ob das Minijobgehalt sich 2013 erhöht oder nicht. Hier die wichtigsten Infos für die Praxis.

#### **„Alt-Minijob“ ohne Gehaltsanpassung in 2013**

Bestand das Minijob-Arbeitsverhältnis bereits vor 2013 und Sie passen das Minijob-Gehalt 2013 nicht an, passiert trotz neuer Rechtslage gar nichts. Der Minijobber kann danach freiwillig zur gesetzlichen Rentenversicherungspflicht optieren und Beiträge aus eigener Tasche in Höhe von 3,9% des Minijobgehalts zahlen.

**Aufgepasst:** Hat der Minijobber bereits vor 2012 auf Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist er an dieses Wahlrecht auch ab 2013 gebunden. Er kann sich für dieses Minijob-Arbeitsverhältnis 2013 nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

#### **„Alt-Minijob“ mit Gehaltsanpassung 2013**

Bestand das Minijob-Arbeitsverhältnis bereits vor 2013 und Sie erhöhen das Minijobgehalt in 2013 von bisher 400 Euro auf 450 Euro im Monat, gilt neues Recht mit der Folge, dass der Minijobber ab dem Monat der Gehaltsanpassung auf einmal zwingend rentenversicherungspflichtig wird. Er kann jedoch wie beschrieben, per schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber auf die Rentenversicherungspflicht verzichten.

### **Durch die neuen Höchstbeträge wird aus meinem Midijobber auf einmal ein Minijobber. Was gibt es hierbei zu beachten?**

Für so genannte Midijobber gibt es eine Besonderheit zu beachten. Midijobber sind geringfügig Beschäftigte, deren Arbeitslohn bis 2012 zwischen 400 Euro und 800 Euro betragen hat (ab 2013: 450,01 Euro bis 850 Euro). Sofern keine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, gilt hier die Gleitzone-Regelung. Für Midijobber muss der Arbeitgeber wie für jeden Angestellten Lohnsteuer einbehalten und die Arbeitgeber für alle Zweige der Sozialversicherungspflicht abführen. Der Midijobber muss jedoch nicht die gesamten Beitragszahlungen leisten, sondern bekommt Nachlass.

## **» PRAXIS-TIPP**

*Neues Recht setzt keinen neuen Arbeitsvertrag voraus. Es genügt, wenn das Minijobgehalt 2013 auf über 400 Euro erhöht wird.*

## Strategie 4: Übergangsregelung bei Midijob beachten



Verdiente eine Aushilfskraft im Jahr 2012 450 Euro, galten für ihn die Vorgaben zum Midijob. Ab 2013 wäre er jedoch von der Gehaltshöhe eigentlich ein Minijobber. Bis einschließlich 2014 gilt deshalb die Rechtslage zum Midijob weiter. Auf schriftlichen Antrag können sich solche Alt-Midijobber, deren monatliches Gehalt nicht mehr als 450 Euro beträgt, von der Kranken- und Arbeitslosenversicherung befreien lassen.

***Darf ich Minijobbern auch steuerfreie Gehaltsextras zuwenden, ohne dass dadurch die Überschreitung der 450-Euro-Grenze riskiert wird?***

Auch Minijobber müssen regelmäßig von ihrem Arbeitgeber motiviert werden. Und wie geht das am Besten? Natürlich durch mehr finanzielle Zuwendungen. Selbst wenn der Minijobber bereits die möglichen 450 Euro im Monat verdient, ist das möglich. Das Zauberwort heißt hier „steuerfreie Gehaltsextras“. Dadurch hat der Minijobber am Monatsende tatsächlich mehr im Geldbeutel, weil steuerfreie Zuwendungen die Höchstgrenze von 450 Euro nicht beeinflussen.

Bei Minijobbern besonders beliebt sind die folgenden steuerfreien Gehaltsextras, die sich vorwiegend in § 3 EStG finden:

- » **Kindergarten:** Der Arbeitgeber kann dem Minijobber die Kosten für den Kindergartenplatz der Kinder spendieren (§ 3 Nr. 33 EStG). Voraussetzung: Aufbewahrung der Gebührenrechnung vom Kindergarten.
- » **Fortbildung:** Auch Minijobber müssen fortgebildet werden. Egal, ob Englischkurs oder PC-Seminar, berufliche Fortbildungskosten sind steuerfreie Zuwendungen.
- » **Handynutzung:** Stellt der Arbeitgeber einem Minijobber ein Handy zur Verfügung, mit dem er auch privat telefonieren kann, hat das keine Auswirkung auf die monatliche 450-Euro-Höchstverdienstgrenze.
- » **Gesundheitsleistungen:** Bis zu 500 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer darf der Chef für Gesundheitsleistungen (Abnehmkurs, Rückenschule, Massage) ausgeben, ohne dass hierfür Steuern und Sozialabgaben anfallen.
- » **Fahrtkosten:** Nutzt ein Minijobber seinen Privat-Pkw für berufliche Fahrten, darf ihm sein Arbeitgeber 30 Cent je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstatten.

Weitere beliebte Gehaltsextras sind steuerfreie Sachzuwendungen von bis zu 44 Euro im Monat (Benzingutschein, Lottoschein, etc.) sowie eine steuerfreie Erholungsbeihilfe. Wer das erste Mal seinen Minijobbern Gehaltsextras zuwenden möchte, sollte aus Sicherheitsgründen seinen Steuerberater hinzuziehen.

## Strategie 5: Aufzeichnungspflichten beachten

Damit Gehaltsextras steuerfrei bleiben, müssen die lohnsteuerlichen Nachweispflichten erbracht werden. Können beispielsweise keine Unterlagen zur Fahrkostenerstattung für berufliche Fahrten mit dem Privat-Pkw des Minijobbers vorgelegt werden, sind die Erstattungen nicht mehr steuerfrei, sondern steuerpflichtig und die 450-Euro-Grenze kann dadurch überschritten werden.

***Steuerfreie Extras erhöhen das Minijob-Gehalt nicht. Gilt dieser Grundsatz auch für Beitragszahlungen in eine betriebliche Altersvorsorge?***

Diese Frage taucht in der Praxis häufig auf. Eine Antwort findet sich in einem Beispiel der Geringfügigkeitsrichtlinien 2013 des GKV-Spitzenverband, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft und der Bundesagentur für Arbeit vom 20.12.2012.

## Strategie 6: Mit Minijob private Vorsorge treffen

Die Antwort, ob Zahlungen in eine betriebliche Altersvorsorge neben dem Minijob-Gehalt möglich sind, ohne die 450-Euro-Grenze zu überschreiten, lautet ja. Damit wird der Minijob zum Garant für eine finanziell sichere Zukunft.

### **Beispiel:**

Eine Bürohilfe vereinbart mit dem Arbeitgeber, dass der Arbeitgeber den Bruttoentgeltanspruch in Höhe von 560 Euro ab Beschäftigungsbeginn im Juni um 120 Euro mindert und in diesem Umfang eine Versorgungszusage zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung abgibt.

**Folge:** Die Bürohilfe ist geringfügig entlohnt beschäftigt, weil das Arbeitsentgelt von 440 Euro (560 Euro – 120 Euro) nach der Entgeltumwandlung 450 Euro nicht übersteigt. Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

In der Rentenversicherung liegt Versicherungspflicht vor, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag befreien lassen kann. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

## Strategie 7: Normale Rentner dürfen unbegrenzt dazuverdienen

### **Wie viel darf ein Frührentner eigentlich monatlich dazuverdienen, ohne Rentenkürzungen zu riskieren?**

Stellen Sie in Ihrem Betrieb regelmäßig rüstige Frührentner ein, durften diese bis Ende 2012 nicht mehr als 400 im Monat verdienen. Verdiente ein Frührentner mehr als diese 400 Euro, kam es zur Kürzung der Frührente. Seit 1. Januar 2013 hat sich die Hinzuverdienstgrenze für Frührentner erhöht.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Minijobgehälter wurde auch die Hinzuverdienstgrenze für Frührentner auf 450 Euro im Monat angehoben.

**Besonderheit:** Frührentner dürfen die Hinzuverdienstgrenze zweimal im Kalenderjahr bis zum Doppelten überschreiten. Konkret dürfen sie also in zwei Monaten bis zu 900 Euro hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Damit können Sonderzahlungen, wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder Überstunden, abgedeckt werden.

**Stellt ein Betrieb dagegen einen Rentner ein, der sein gesetzliches Rentenalter bereits erreicht hat, darf der Rentner so viel verdienen wie er möchte. Der Hinzuverdienst mindert seine monatlichen Rentenbezüge also nicht.**

### ***Ist ein Minijob mit einem Ehrenamt kombinierbar? Anders ausgedrückt: Darf ein Minijobber im Ehrenamt bis 650 Euro verdienen?***

#### **Minijob und Übungsleiterpauschale kombinierbar**

In der Praxis gibt es zur Frage, ob ein Minijob und eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bei demselben Arbeitgeber kombiniert werden dürfen, unterschiedliche Auffassungen. Doch den Geringfügigkeits-Richtlinien 2013 der Deutschen Rentenversicherung vom 20.12.2012 kann den Beispielen auf den Seiten 121 und 122 eindeutig entnommen werden, dass die Kombination tatsächlich erlaubt ist.

Maximales Minijobgehalt monatlich seit 1.1.2013	450 Euro
Maximale Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 36 EStG monatlich, rückwirkend ab 1.1.2013 (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts)	200 Euro
Monatliche Einnahmen auf die Hand	650 Euro

## Strategie 8: Weitsicht bei Minijob gefragt

### Beispiel:

Eine Hausfrau übt für eine gemeinnützige Einrichtung eine nebenberufliche Tätigkeit als Lehrerin aus. Dafür bekommt Sie im Monat 640 Euro. In diesem 640 Euro steckt die Übungsleiterpauschale von 200 Euro. Da das Monatsgehalt nach Abzug dieser steuerfreien Aufwandsentschädigung nur noch 440 Euro beträgt, liegt ein Minijob vor.

**Folge:** Die Hausfrau darf sich also monatlich über 640 Euro freuen.

### *Welche Tätigkeiten sind bei dieser Kombination begünstigt?*

Die Kombination aus Minijob und Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bietet sich bei folgenden Tätigkeiten im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtung an:

- » Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- » nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder
- » die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Dieses Gestaltungsmodell ist natürlich nur situativ als vorteilhaft zu sehen. Denn auf weite Sicht kann diese Kombination aus Minijob und Übungsleiterpauschale zur Altersarmut führen. Denn die spätere Rente bringt Minijobbern pro Minijob-Jahr nur etwa 3 Euro pro Monat. Dieser Nachteil sollte trotz der verlockenden 650 Euro auf die Hand unbedingt beachtet werden.

# Glossar

## Ehrenamt

Der Minijob darf in einer gemeinnützigen Organisation oder in einem Verein mit einem Ehrenamt kombiniert werden. **Vorteil:** monatlich 650 Euro auf die Hand (Minijob 450 Euro und Ehrenamt 200 Euro).

## Gleitzone

Die Gleitzone, bei der ein Midijobber nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge leisten muss, ist 2013 von 450,01 Euro bis 850 Euro gegeben (bisher 400,01 Euro bis 800 Euro).

## Höhe Minijob-Gehalt

Seit 1.1.2013 beträgt das maximale Minijob-Gehalt 450 Euro pro Monat. Das regelmäßige Arbeitsentgelt darf im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung nicht mehr als 450 Euro übersteigen. Das entspricht 5.400 Euro jährlich bei 12 Monaten als Minijobber.

## Beispiel:

Minijobberin Müller arbeitet als Aushilfe in einer Eisdiele. Sie erhält dabei pro Monat folgende Minijob-Zahlungen:

Januar bis Juni	6 x 540 Euro	3.240 Euro
Juli bis Dezember	6 x 360 Euro	2.160 Euro
Gesamt		5.400 Euro

Da der Jahresdurchschnitt der gesamten Jahresvergütung also nicht über 450 Euro liegt, liegt ein anzuerkennender Minijob vor.

## Krankenversicherung

Bei einem Minijob bis 450 Euro monatlich führt der Arbeitgeber 15% für Krankenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft ab. Ausnahme: Ist ein Minijobber bei einer privaten Krankenkasse versichert, müssen die 15% nicht abgeführt werden.

## Lohnsteuer

Bei einem Minijob bis 450 Euro monatlich führt der Arbeitgeber pauschal 2% Lohnsteuer an die Bundesknappschaft ab. In der Einkommensteuererklärung muss der Minijobber sein Minijobgehalt nicht mehr extra erklären.



### **Nachteil Minijob**

Neben vielen Vorteilen hat der Minijob auf lange Sicht einen erheblichen Nachteil. Gerade Hausfrauen und Mütter, die ein Leben lang nur einen Minijob ausüben, bekommen im Alter kaum eine Rente.

### **Rentenversicherung**

Für ab 1.1.2013 neu eingegangene Minijob-Arbeitsverhältnisse gilt eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Minijobber muss 3,9% aus eigener Tasche finanzieren. Auf Antrag wird der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit.

### **Rentner**

Frührentner dürfen seit 2013 als Minijobber 450 Euro monatlich nebenbei verdienen, ohne dass Kürzungen bei der Rente drohen (bis 2012: 400 Euro).